

# RS Vfgh 2020/6/8 V421/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2020

## Index

L3706 Kurzparkzonenabgabe, Parkabgabe

### Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

Wr ParkometerG 2006 §6

Wr PauschalierungsV Parkometerabgabe

StVO 1960 §45

VfGG §7 Abs2

### Leitsatz

Unzulässigkeit eines gegen die pauschalierte Entrichtung der Parkometerabgabe gerichteten Individualantrags wegen zu engen Anfechtungsumfangs

### Rechtssatz

Die Bedenken, dass für ein Mietauto die Pauschale mit einem Betrag von €2.544,- mehr als das 20-fache als die in der angefochtenen Bestimmung des §2 Abs1 lita Pauschalierungsverordnung für den Inhaber einer Ausnahmegewilligung iSd §45 Abs4 StVO 1960 vorgesehene Pauschale betrage, richten sich nicht bloß gegen die Bestimmung des §2 Abs1 lita Pauschalierungsverordnung, deren Normadressat der Antragsteller ausweislich des Wortlautes (arg "Inhaber bzw Inhaberinnen von Ausnahmegewilligungen gemäß §45 Abs4 StVO 1960") im Übrigen nicht ist, sondern allgemein gegen die in §2 Pauschalierungsverordnung vorgenommene Festsetzung pauschaler Beträge für die Entrichtung der Parkometerabgabe. §2 Pauschalierungsverordnung legt nämlich nicht nur für Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß §45 Abs4 StVO 1960 sondern auch für weitere Verkehrsteilnehmer eine pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe fest.

### Entscheidungstexte

- V421/2020

Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2020 V421/2020

### Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Prüfungsumfang, Kurzparkzone, Parkometerabgabe

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:V421.2020

### Zuletzt aktualisiert am

21.03.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)